

27.11.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau)

TOP 32 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel Nr. 7 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Nr. 11 und 12 BauGB),

Nr. 16 (§ 15 Abs. 3 BauGB),

Nr. 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
und

Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 Buchstabe b ist in § 5 Abs. 2 Nr. 11 und 12 jeweils die Angabe "§ 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6" durch die Angabe "§ 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 6" zu ersetzen.

- b) In Nummer 16 ist in § 15 Abs. 3 die Angabe "§ 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6" durch die Angabe "§ 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 6" zu ersetzen.

...

- c) In Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist in § 35 Abs. 3 Satz 3 die Angabe "Absatz 1 Nr. 2 bis 6" durch die Angabe "Absatz 1 Nr. 3 bis 6" zu ersetzen.
- d) In Nummer 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in § 35 Abs. 5 Satz 2 die Angabe "Absatz 1 Nr. 2 bis 6" durch die Angabe "Absatz 1 Nr. 3 bis 6" zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf werden auch Vorhaben, die einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, in die Darstellungsmöglichkeiten von Vorrang-, Eignungs- und Belastungsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 11 und 12 BauGB), in die Zurückstellungsmöglichkeit (§ 15 Abs. 3 BauGB) und in die Rückbauverpflichtung (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB) einbezogen. Sie sind (wie nach bisheriger Rechtslage) auch einbezogen in den Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Ein sachlicher Grund dafür, Vorhaben, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen, anders zu behandeln als Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, ist nicht ersichtlich, zumal auch die gartenbauliche Erzeugung dem Begriff der Landwirtschaft nach § 201 BauGB unterfällt. Die Einbeziehung von Gartenbaubetrieben in den Planungsvorbehalt durch das BauROG 1998 hat sich als nicht erforderlich erwiesen.